



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Mai 2004 (19.05)
(OR. en)**

9600/04

LIMITE

**EDUC 118
SOC 253**

EINLEITENDER VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordokument: 9175/04 EDUC 101 SOC 220

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu gemeinsamen europäischen Grundsätzen für die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen

Die Delegationen erhalten anbei den oben genannten Entwurf von Schlussfolgerungen in der aus den Beratungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 14. Mai 2004 hervorgegangenen Fassung. Zum Abschluss der Sitzung stellte der Präsident fest, dass - abgesehen von einem Parlamentsvorbehalt von DK - einhelliges Einvernehmen über den Text besteht.

Sollte dieses Einvernehmen bestätigt werden, könnten der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die beiliegenden Schlussfolgerungen annehmen.

**Entwurf von Schlussfolgerungen
des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
zu gemeinsamen europäischen Grundsätzen
für die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen**

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz des lebenslangen Lernens zielen die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen darauf ab, die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Einzelperson in ihrer gesamten Bandbreite erkennbar zu machen und einzuschätzen, unabhängig davon, wo oder auf welchem Wege sie erworben wurden. Die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen finden sowohl innerhalb als auch außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung statt, am Arbeitsplatz sowie in der Bürgergesellschaft.

Ermittlung und Validierung sind Schlüsselinstrumente für die Übertragung und Anerkennung von Lernerfolgen aller Art in unterschiedlichen Lernumfeldern. Die Ermittlung hält die Lernergebnisse einer Einzelperson fest und macht sie erkennbar. Sie führt nicht zur Ausstellung eines offiziellen Zeugnisses oder Diploms, kann aber die Grundlage für eine offizielle Anerkennung schaffen. Die Validierung beruht auf einer Bewertung der Lernergebnisse einer Einzelperson und kann zur Ausstellung eines Zeugnisses oder Diploms führen ¹.

Allgemeine und berufliche Bildung sowie Beschäftigungsfähigkeit wurden auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 2000 in Lissabon als fester Bestandteil einer Wirtschafts- und Sozialpolitik anerkannt, die für die Erreichung des strategischen Ziels, Europa bis 2010 zum dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, erforderlich ist.

In dem vom Rat am 14. Juni 2002 angenommenen detaillierten Arbeitsprogramm, das eine Folgemaßnahme zu dem Bericht über die konkreten künftigen Ziele der europäischen Bildungs- und Berufsbildungssysteme (März 2001) darstellte, wurde die Schaffung von Möglichkeiten für eine offizielle Anerkennung nicht formaler Lernerfahrungen gefordert.

¹ Der Ausdruck Validierung wird in dem obigen Text in einem sehr spezifischen Sinne verwendet. Die Mitgliedstaaten verwenden ihn allerdings in anderem Sinne; in einigen umfasst er allgemein die Ermittlung sowie die Bewertung und Anerkennung von nicht formalen und informellen Lernprozessen.

In dem Weißbuch der Kommission mit dem Titel *'Neuer Schwung für die Jugend Europas'* vom 21. November 2001, das einen neuen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich aufzeigte, wurde die Bedeutung nicht formalen Lernens und nicht formaler Bildung hervorgehoben.

In der Entschließung des Rates zum lebensbegleitenden Lernen vom 27. Juni 2002 werden die Mitgliedstaaten ersucht, die Zusammenarbeit und wirksame Maßnahmen für die Validierung der Ergebnisse von Lernprozessen zu fördern.

In dem von den europäischen Sozialpartnern vereinbarten *"Aktionsrahmen für die lebenslange Entwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen"* (14. März 2002) wird hervorgehoben, dass die Anerkennung und Validierung von Kompetenzen und Qualifikationen ein gemeinsames Ziel und einen vorrangigen Aktionsbereich auf europäischer Ebene bildet.

In der Erklärung von Kopenhagen vom 30. November 2002 und in der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung wurde anerkannt, dass die Entwicklung eines Bündels von gemeinsamen Grundsätzen für die Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse Vorrang haben sollte – mit dem Ziel, eine bessere Vereinbarkeit zwischen Konzepten in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten.

In dem Gemeinsamen Zwischenbericht *"Allgemeine und berufliche Bildung 2010"* des Rates und der Kommission (26. Februar 2004) für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates wird erklärt, dass die nationale Politik durch die Entwicklung gemeinsamer europäischer Bezugspunkte und Grundsätze sinnvoll unterstützt werden kann. Obwohl durch solche gemeinsamen Grundsätze keine Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, tragen sie doch zur Entstehung von gegenseitigem Vertrauen zwischen den wichtigen Akteuren und zur Förderung von Reformen bei. Insbesondere wird in dem Zwischenbericht die Entwicklung gemeinsamer europäischer Grundsätze für die Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen gefordert –

erkennen Folgendes an:

Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EWR/EFTA-Staaten, die Beitrittsländer sowie die Sozialpartner auf europäischer Ebene haben in Weiterführung der Kopenhagener Erklärung, der Entschließung des Rates und des Arbeitsprogramms zu den künftigen Zielen Fortschritte bei der Entwicklung gemeinsamer europäischer Grundsätze für die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen erreicht.

Die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen trägt den individuellen Bedürfnissen der Lernenden Rechnung. Sie begünstigt die soziale Integration, die Beschäftigungsfähigkeit sowie den Aufbau und die Nutzung des Humankapitals im sozialen und im wirtschaftlichen Kontext sowie im Kontext der Bürgergesellschaft. Sie begegnet auch den besonderen Bedürfnissen derjenigen Einzelpersonen, die sich in das allgemeine und berufliche Bildungswesen, den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft eingliedern oder wieder eingliedern möchten.

Auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bestehen und entstehen vielfältige Ansätze und Verfahren der Ermittlung und Validierung.

Ferner ist eine Vielzahl von Akteuren beteiligt. Dazu gehören unter anderem die Anbieter und die zuständigen Behörden im Bereich des formalen Bildungs- und Berufsbildungswesens, die Sozialpartner im Bereich des Arbeitsplatzes und die Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Bürgergesellschaft. Während die Ermittlung Aufgabe aller Beteiligten sowie der jeweiligen Einzelpersonen ist, ist die Validierung in einigen Mitgliedstaaten ausschließlich Aufgabe der zuständigen Behörden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

heben Folgendes hervor:

Um die Entwicklung von hochwertigen, verlässlichen Ansätzen und Verfahren der Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen zu fördern, bedarf es gemeinsamer europäischer Grundsätze, die zugleich als Orientierungsrahmen für die Entwicklung solcher Ansätze und Verfahren dienen.

Diese Grundsätze sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit und breite Anerkennung verschiedener Ansätze und Systeme in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Sie ermöglichen ferner die Übertragung und Anerkennung von Lernerfolgen aller Art in unterschiedlichen Lernumfeldern. Sie berücksichtigen insbesondere individuelle Bedürfnisse und Ansprüche.

Die folgenden gemeinsamen europäischen Grundsätze richten sich an die Mitgliedstaaten, die Kommission und die an der Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen beteiligten Akteure. Sie sind auf freiwilliger Basis anzuwenden. Sie achten in vollem Umfang die Rechte, Zuständigkeiten und Befugnisse der Mitgliedstaaten und Akteure. Sie dienen als Inspirationsquelle für die Entwicklung von Systemen und Ansätzen für die Ermittlung und Validierung und schreiben keinen besonderen Ansatz und kein besonderes System vor.

Die gemeinsamen europäischen Grundsätze spiegeln die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bei der Weiterführung der Erklärung von Kopenhagen, der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002, der Arbeitsprogramme zu den künftigen Zielen und insbesondere des Gemeinsamen Zwischenberichts "*Allgemeine und berufliche Bildung 2010*" (Februar 2004) wider. Sie sind in folgende Hauptrubriken untergliedert:

- *Individuelle Ansprüche*

Die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen sollten für den Einzelnen grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Jeder sollte Anspruch auf gleichen Zugang und auf gleiche und faire Behandlung haben. Die Privatsphäre und die Rechte des Einzelnen müssen gewahrt werden.

- *Verpflichtungen der Akteure*

Die Akteure sollten im Einklang mit ihren Rechten, Zuständigkeiten und Befugnissen Systeme und Ansätze für die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen festlegen. Dazu sollten auch angemessene Mechanismen zur Qualitätssicherung gehören. Einzelpersonen sollten seitens der Akteure Orientierung, Beratung und Informationen in Bezug auf diese Systeme und Ansätze erhalten.

- *Vertrauen und Verlässlichkeit*

Die Verfahren, Methoden und Kriterien der Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen müssen gerecht und transparent sein sowie durch Mechanismen zur Qualitätssicherung untermauert werden.

- *Glaubwürdigkeit und Rechtmäßigkeit*

Bei den Systemen und Ansätzen der Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen sollten die legitimen Interessen der betroffenen Akteure beachtet und sichergestellt werden, dass diese in ausgewogener Weise einbezogen werden.

Der Bewertungsprozess sollte unparteilich sein, und es sollten Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingerichtet werden. Ferner sollte sichergestellt werden, dass diejenigen, die die Bewertung durchführen, die erforderliche berufliche Kompetenz besitzen;

ERSUCHEN IN BEZUG AUF DIE ERMITTLUNG UND VALIDIERUNG VON NICHT
FORMALEN UND INFORMELLEN LERNPROZESSEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE
KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN

die gemeinsamen europäischen Grundsätze zu verbreiten und deren Anwendung zu fördern,

die europäischen Sozialpartner im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog zu ermutigen, die gemeinsamen europäischen Grundsätze in Bezug auf die speziellen Erfordernisse am Arbeitsplatz zu nutzen und anzupassen,

die im Bereich der Bereitstellung von Möglichkeiten des lebenslangen Lernens tätigen nichtstaatlichen Organisationen aufzurufen, die gemeinsamen europäischen Grundsätze anzuwenden und gegebenenfalls anzupassen,

den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Übernahme von Verfahren zu unterstützen, wozu auch die Durchführung einer europäischen Bestandsaufnahme der Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen gehört,

die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen auszubauen, damit Synergieeffekte in diesem Bereich erzielt werden,

kohärente und vergleichbare Möglichkeiten zur Darstellung der Ergebnisse der Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen auf europäischer Ebene zu erarbeiten und zu fördern und ferner zu erwägen, inwieweit die im Europass-Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen bereits bestehenden Instrumente hierzu beitragen können,

zu überlegen, wie die gemeinsamen europäischen Grundsätze einen Beitrag zur derzeitigen Arbeit im Zusammenhang mit der Übertragung und Akkumulierung von Lernleistungen, der Qualitätssicherung und der Beratung und generell zur Entwicklung eines europäischen Rahmens für Qualifikationen erbringen können, wie er in dem Gemeinsamen Zwischenbericht der Kommission und des Rates vom Februar 2004 gefordert wurde,

bei der Erarbeitung von Mechanismen zur Qualitätssicherung zu helfen und insbesondere zu überlegen, wie die berufliche Entwicklung der Bewerter beispielsweise durch unterstützende Netzwerke zur Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahrensweisen gefördert werden könnte.